

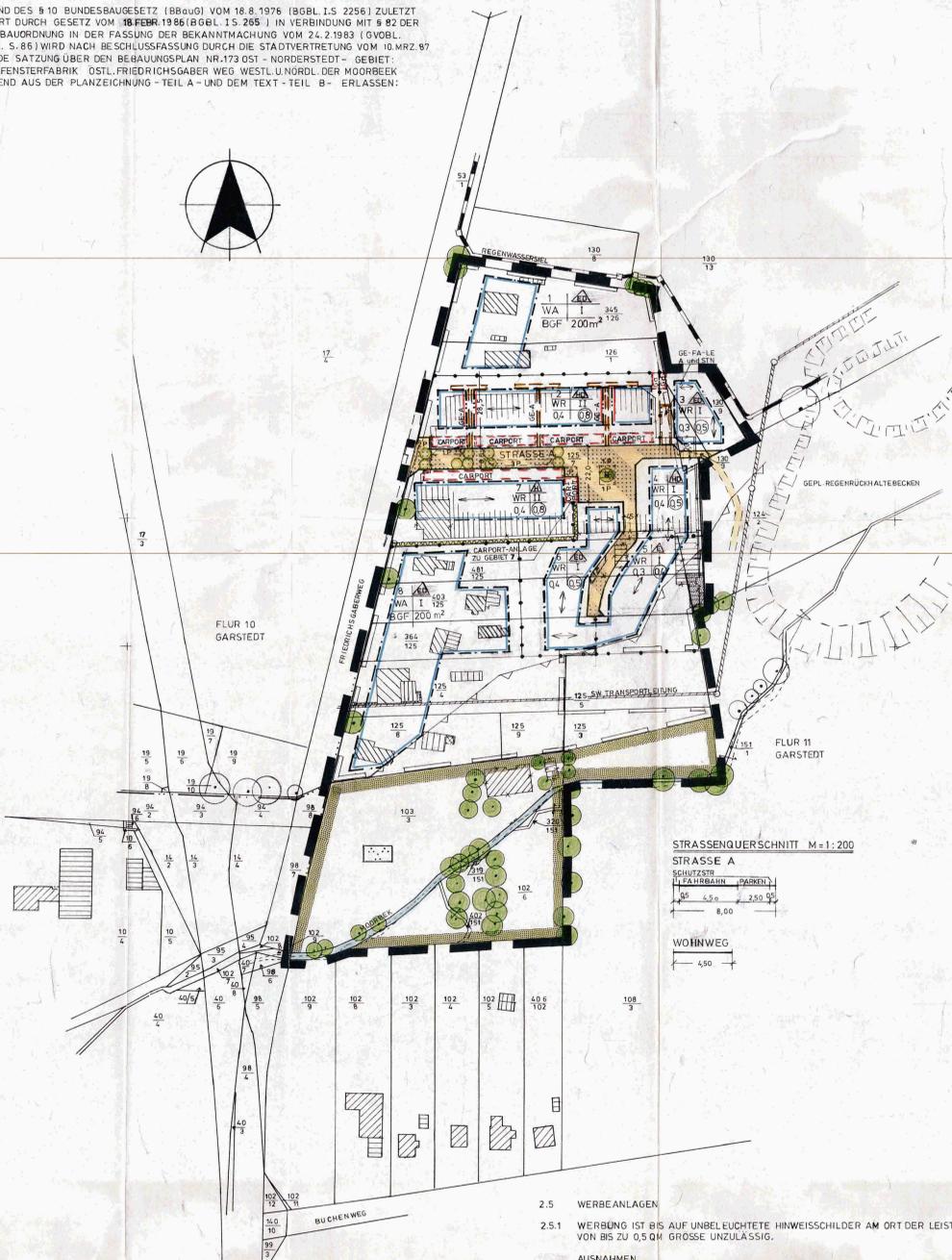
SATZUNG DER STADT NORDERSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.173 OST

GEBIET: EHEMALIGE FENSTERFABRIK ÖSTL. FRIEDRICHSGABER WEG, WESTL. UND NÖRDL. DER MOORBEEK

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VON 1977 BGBL. I S.1763

TEIL A - PLANZEICHNUNG M.1:1000

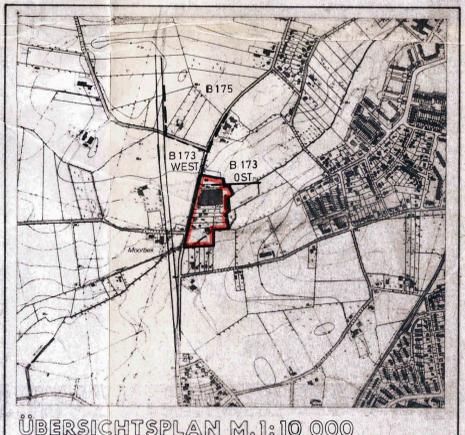
AUFGUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) VOM 18.8.1976 (BGBL. I S. 2256) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 18. FEBR. 1986 (BGBL. I S. 265) IN VERBINDUNG MIT § 82 DER LANDESBBAUORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 24.2.1983 (OVBL. SCHL. H. S. 86) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 10. MRZ. 87 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.173 OST - NORDERSTEDT - GEBIET: (EHEMALIGE) FENSTERFABRIK ÖSTL. FRIEDRICHSGABER WEG WESTL. UND NÖRDL. DER MOORBEEK BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG - TEIL A - UND DEM TEXT - TEIL B - ERLASSEN:



PLANZEICHEN	ERLAUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
	FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)	§ 9 ABS. 1 BBAUG
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 ABS. 7 BBAUG
WR	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG
WA	REINES WOHNGEBIET	§ 3 BAUNVO
	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 4 BAUNVO
I	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 ABS. 1 BBAUG
15	ZHLL DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE	§ 5 16 FF BAUNVO
04	GESCHOSSENFÜHRUNG	§ 5 16 FF BAUNVO
	GRUNDFLÄCHENZAHLEN	§ 5 16 FF BAUNVO
	GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 ABS. 5 BAUNVO
	MAXIMAL ZULÄSSIGE BRUTTOGESCHOSSEFLÄCHE BAUWEISE	§ 16 u. 17 BAUNVO
	NUR EINZEL- ODER DOPPELHAUSER ZULÄSSIG	§ 22 ABS. 2 BAUNVO
	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG	§ 22 ABS. 2 BAUNVO
	HAUSGRUPPEN UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG	§ 22 ABS. 2 BAUNVO
	STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG
	FIRSTRICHTUNG	
	ÜBERBAUBARE UND NICHTÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG
	BAUGRENZEN	§ 23 ABS. 1 + 3 BAUNVO
	BAULINIEN	§ 23 ABS. 1 + 2 BAUNVO
	STRASSENBEDECKUNGSLINIE	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BBAUG
	VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG	
	VERKEHRSDIENSTLICHEN EINSCHESSLICH DER ÖFFENTLICHEN PÄRKFLÄCHEN UND MÜLLSTANDPLÄTZE	
	FLÄCHEN FÜR CARPORTS, GARAGEN	§ 9 ABS. 1 NR. 4 und 22 BBAUG
	PFLICHT ZUR ERHALTUNG/NEUPFLANZUNG VON BRÜMEN	§ 9 ABS. 1 NR. 25d BBAUG
	PFLICHT ZUM ANPFLANZEN/ERHALTEN VON BRÜMEN U. HECKEN	§ 9 ABS. 1 NR. 25d BBAUG
	GRÖNFLÄCHE: ÖFFENTLICH - PARKANLAGE	§ 9 ABS. 1 NR. 15 BBAUG
	MIT GEH- (GE), FAHR- (FA) UND LETTUNGSRECHTEN (LE) ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER ANLIEGER (A)	
	ZUGUNSTEN DER STADT NORDERSTEDT (STN)	§ 9 ABS. 1 NR. 21 BBAUG
	WASSERFLÄCHE	§ 9 ABS. 1 NR. 16 BBAUG
	DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER	
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN	
	FORTFALLENDEN BAULICHEN ANLAGEN	
	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
	FORTFALLENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
	FLURGRENZE	
	BEZEICHNUNG DER BAUGEBIETE	
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG	
	GRENZE DES ENTWICKLUNGSTEILBEREICHES	
	IN AUSICHT GENOMMENE NEGFÜHRUNG	
	GRENZE DES ERHOLUNGSSCHUTZSTREIFENS GEM. § 40 LPFLEGG SICHTRIECK	
	2.2 GARAGEN UND NEBENANLAGEN	
	2.2.1 GARAGEN ODER CARPORTANLAGEN SIND IM GLEICHEN MATERIAL WIE DIE DAZUGEHÖRIGEN GEBÄUDE ODER DEREN EINFRIEDRUNGEN SOWIE AUCH IN HOLZ HERZUSTELLEN.	
	2.2.2 NEBENANLAGEN SIND WIE GARAGEN ODER CARPORTS ZU BEHANDLEN. BEI GEMÄCHERHAUSEN IST STAHL, HOLZ UND GLAS ZULÄSSIG.	
	2.2.3 TRAFOSTATIONEN SIND NICHT STOREND IN DIE BEBAUUNG ZU INTEGRIEREN.	
	2.3 SOCKEL UND WANDHÖHNEN	
	2.3.1 DIE SOCKELHOHE DARF 0,3 M (OKF) BEZOGEN AUF DIE ANGRENZENDE VERKEHRSPFLÄCHEN AN DER HAUSEINGANGSSEITE NICHT ÜBERSCHREITEN. AUSNAHMEN BEI GEBÄUDEN MIT VERSATZTEN EBENEN SIND IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE ZULÄSSIG.	
	2.4 UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN, DIE NACH LBO AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ERRICHTET WERDEN KÖNNEN, DÜRFEN AN DER GRENZE EINE MAXIMALE HOHE VON 2,00 M NICHT ÜBERSCHREITEN	
	2.4.1 ALS EINFRIEDRUNGEN SIND MAUERN, HOLZWÄNDE UND HECKEN SOWIE BERANKE DIENSTZÄUNE ZULÄSSIG.	
	2.4.2 ZUSÄTZLICH DÜRFEN BEI HAUSGRUPPEN ODER REIHENHAUSEN DIE TERRASSENBEREICHE DURCH EINE SEITLICHE EINFRIEDRUNG VON MAX. 4,00 M LÄNGE UND MAX. 2,00 M HOHE DURCH WÄNDE AUS HOLZ ODER MAUERWERK ENTSPRECHEND DEM MATERIAL DES GEBÄUDES VONEINANDER GETRENNT WERDEN. ZÄUNE MIT RANK-, SCHLING- UND KLETTERPFLANZEN SIND EBENFALLS ZULÄSSIG.	
	2.4.3 WIRD EINE SEITLICHE EINFRIEDRUNG AUS MAUERWERK ENTSPRECHEND DEM MATERIAL DES GEBÄUDES AN DER GRENZE ZU STELLPLÄTZEN ERRICHTET, SO IST DER STELLPLATZ 30 CM VON DER GRENZE ABZURÜCKEN. DIE SEITLICHE EINFRIEDRUNG IST MIT RANK-, SCHLING- ODER KLETTERPFLANZEN ZU BEGRENZEN.	
	2.4.4 ABFALLBEHÄLTER SIND IN MÜLLBOVEN GERUCHSFREI UNTERZUBRINGEN UND IN DIE EINFRIEDRUNG ZU INTEGRIEREN. FREISTEHENDE MÜLLTONNEN AUSSERHALB VON GEBÄUDEN DÜRFEN NUR IN SCHRAUBEN AUS BETON, HOLZ ODER MAUERWERK UNTERGEBRACHT WERDEN. DIESE SIND MIT GEEIGNETER PFLANZUNG (FREIWACHSENDEN BZW. GESCHNITTENEN HECKEN ODER IMMERSGRÜNE LAUBGRÜNZER) IN DEN VORGÄRTEN ZU INTEGRIEREN.	
	2.4.5 IM VORGÄRTENBEREICH SIND EINFRIEDRUNGEN DER GRUNDSTÜCKE BIS MAX. 1,00 M HOHE BEI GEMÄCHERHAUSEN ZULÄSSIG. IM GEBIETEN 2 UND 7 SÜDLICHE GRENZE HECKEN BIS MAX. 1,80 M HOHE ZULÄSSIG.	
	2.4.6 DIE FESTGESETZTE HECKE IM GEBIET 7 MUSS EINE MINDESTHOHE VON 120 CM HABEN.	

TEIL B: TEXT

PLANNR.	PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	BAUG	BAUNVO
1.1	BAULICHE NUTZUNG		
1.1.1	IN DEN GEBIETEN 1, 8 (ALLGEMEIN WOHNGEBIETE - WA -) WERDEN DIE AUSNAHMEN GEMÄSS § 4 (3) BAUNVO NR. 5 (= TANKSTELLEN) AUSGESCHLOSSEN.	9 (1) 1	1 (6) 1 4 (3)
1.1.2	IN DEN GEBIETEN 2, 4, 7, DÜRFEN WOHNGEBUDE MIT AUSNAHME DER REIHENHAUSER NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN HABEN.	9 (1) 1	3 (4) 4 (4)
1.1.3	STELLUNG DER GEBÄUDE		
1.1.3.1	DIE FIRSTRICHTUNG UNTERGEORDNETER GEBÄUDETEILE DARF VON DER IM PLAN FESTGESETZTEN HAUPTFIRSTRICHTUNG ABWEICHEN.	9 (1) 2	
1.1.4	AUSNAHMEN		
1.1.4.1	FÜR DIE GEBIETE 2, 4, 7 SIND ÜBERSCHREITUNGEN BEI DER IM PLAN FESTGESETZTEN GRZ UM MAX. 15 % FÜR EINZELGRUNDSTÜCKE FÜR MITTELHAUSER ZULÄSSIG, WENN SICH DIE ÜBERSCHREITUNG AUS DER ANRECHENBARKEIT VERGLASTER VORBAUTEN/WINTERGÄRTEN ERGIBT, AUSNAHMEN GEMÄSS ZIFFER 1.1.4.1 SIND IN DIESEM FALLE NICHT ZULÄSSIG.		17 (10)
1.1.4.2	IN DEN GEBIETEN 2, 4 UND 7 IST EINE ÜBERSCHREITUNG DER GRZ UM MAX. 25 % UND DER GFZ UM MAX. 15 % AUSNAHMENWEISE ZULÄSSIG, WENN SICH DIE ÜBERSCHREITUNG AUS DER ANRECHENBARKEIT VERGLASTER VORBAUTEN/WINTERGÄRTEN ERGIBT, AUSNAHMEN GEMÄSS ZIFFER 1.1.4.1 SIND IN DIESEM FALLE NICHT ZULÄSSIG.		17 (10)
1.1.4.3	AUSNAHMENWEISE SIND ÜBERSCHREITUNGEN DER IM PLAN FESTGESETZTEN BAUGRENZEN BZW. BAULINIEN UM MAX. 3,00 M ZULÄSSIG, WENN DIE STADTBAULICHEN ZIELE DADURCH NICHT BEEINTRÄCHTIGT WERDEN.	31 (1)	23 (2), (3)
1.2	STELLPLÄTZE, GARAGEN UND NEBENANLAGEN		
1.2.1	GARAGEN, STELLPLÄTZE UND CARPORTS SIND IN DEN GEBIETEN 1,3,4, 5, 6, 8 NUR AUF DER VORDEREN GRUNDSTÜCKSTEILEN (BEZÜGLICH DER HINTEREN GEBÄUDEKANTE) UND ANSONSTEN AUF DEN IM PLAN BESONDERT AUSGEWIESENEN FLÄCHEN ZULÄSSIG.	9 (1) 4	
1.2.2	GARAGEN, STELLPLÄTZE UND CARPORTS BEI EINFAMILIENHAUSEN SIND EBENERDIG BZW. + 10 CM ZUR OBERKANTE DER ANGRENZENDE VERKEHRSPFLÄCHE AN DER ZUFAHRTSSEITE ANZUORDNEN.	9 (2)	
1.2.3	DIE GRÜNDFLÄCHE VON CARPORTS UND GARAGEN WIRD AUF DIE ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE NICHT ANGERECHNET.	9 (1) 4	21 A (3) 2
1.2.4	AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN SIND UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN NUR BIS ZU EINER GRÖSSE VON 20 CM, GEMÄCHERHAUSER BIS 30 CM ZULÄSSIG.		14 (1)
1.3	GRÜN- UND FREIPLÄCHEN		
1.3.0	FÜR HECKEN SIND HÖLZER DER EICHEN-BIRKENWALDGESELLSCHAFT ZU VERWENDEN. KONIFEREN SIND ZUR BILDUNG VON HECKEN NICHT ZULÄSSIG.	9 (1) 25 b	
1.3.1	IN SICHTRECKEN DARF DIE BEPFLANZUNG DIE HOHE VON 0,7 M NICHT ÜBERSCHREITEN. DIE VERWENDUNG VON HOCHSTÄMMIGEN BÄUMEN (KRONENANSATZHOHE 3,00 M) IN SICHTRECKEN IST ZULÄSSIG.	9 (1) 25 b	
1.3.2	DIE BEPFLANZUNG DER AN DIE ÖFFENTLICHEN GRÖNFLÄCHEN ANGRENZENDE PRIVATEN FLÄCHEN MUSS MIT STANDORTSGERECHTEN GEBÜHNEN ERFFOLGEN UND HAT SICH AN DER BEPFLANZUNG DER ÖFFENTLICHEN GRÖNFLÄCHEN ZU ORIENTIEREN.	9 (1) 25 b	
1.3.3	VORHANDENE BRÜME UND STRÜCHER SIND SINNGEMÄSS WIE IN DIN 18920 ZU SCHÜTZEN UND ZU PFLEGEN. DIE BELÄNDEREN IM BEREICH DES KRONENRAUMES SIND ZU ERHALTEN.	9 (1) 25 b	
1.3.4	DIE FLACHDÄCHER VON ÜBERDACHTEN STELLPLÄTZEN SIND ZU BEPFLANZEN. DIE BEPFLANZUNG IST ZU ERHALTEN.	9 (1) 25 b	
1.3.5	FÜR ANZULEGENDE PFLASTERFLÄCHEN IST EIN BETONUNTERBAU NICHT ZULÄSSIG.	9 (1) 20	
1.3.6	PRIVATE GRUNDSTÜCKS- UND GARAGENZUFÄHRTEN UND HAUSZUGEHÖRIGEN SIND WASSERDURCHLÄSSIG AUSZUBILDEN. BITUMINÖSE GEBÜHNDE DECKEN SOWIE BETONUNTERBAU SIND NICHT ZULÄSSIG.	9 (1) 20	
1.3.7	SONSTIGE PRIVATE HEFELÄCHEN SIND MIT WASSERGEBINDENDEN DECKEN ZU VERSEHEN. PFLASTER UND BITUMENBELAG SIND NICHT ZULÄSSIG.	9 (1) 20	
1.3.8	IM BEREICH WASSERGEBINDENDER DECKEN SIND BAUMSCHEIBEN VOR FAHRZEUGEN ZU SCHÜTZEN.	9 (1) 20	
1.3.9	DIE DURCHLÄSSIGKEIT DES GEMACHSSENEN BODENS IST NACH BAUBEDINGTER VERDICHTUNG WIEDER HERZUSTELLEN.	9 (1) 20	
2.	BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (4) BBAUG IN VERBINDUNG MIT § 82 LBO		
2.1	AUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN		
2.1.1	IN DEM B-PLAN-GEBIET IST DIE ERRICHTUNG VON FLACHDÄCHERN UNZULÄSSIG, AUSGENOMMEN BEI CARPORTS UND UNTERGEORDNETEN NEBENANLAGEN.		
2.1.2	DIE HAUPTDACHFLÄCHEN EINES GEBÄUDES MÜSSEN DIE GLEICHE DACHNEIGUNG HABEN.		
2.1.3	STIRNSEITEN VON HAUSZEILEN BZW. VON VORSPRUNGEN MÜSSEN WIE FASSADEN GESTALTET WERDEN (ANPASSUNG DES MASSSTABS, GLIEDERUNG MIT FENSTERN, ABSTÄFFELUNGEN, ANBAUTEN).		
2.1.4	IN DEN FASSADENFLÄCHEN SIND HAUSGRUPPEN ODER REIHENHAUSER HAUSWEISE ZU GLIEDERN.		
2.1.5	REIHENHAUSZEILEN UND HAUSGRUPPEN SIND EINHEITLICH ZU GESTALTEN.		
2.1.6	ALS MATERIAL FÜR DIE FASSADENVERKLEIDUNG SOWIE FÜR EINFRIEDRUNGSMAUERN SIND ROTER ZIEGEL, WEISSER PUTZ, GLAS UND HOLZ ZULÄSSIG.		
2.1.7	AUSGESCHLOSSEN FÜR DIE FASSADENGESTALTUNG SIND GELBE KLINKER, GROSSTAFELN AUS BETON, KUNSTSTOFFFASADEN SOWIE ALLE IMITIERENDEN BAUSTOFFE.		
2.1.8	ALS MATERIAL FÜR DIE DACHEINDECKUNG IST ROTER ZIEGEL ZU VERWENDEN. ZULÄSSIG SIND AUCH BEPFLANZTE DÄCHER UND SONNENKOLLEKTOREN.		



- AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 18.1.83 DIE ORTSÖBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IN DER "NORDERSTEDTER ZEITUNG" AM 11.2.83 "DEM HEIMTATSPIEGEL" AM 10.2.83 UND DER "SEGEBERGER ZEITUNG" AM 11.2.83 ERFOLGT.
- DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DEM TEIL A (PLANZEICHNUNG) UND DEM TEIL B (TEXT) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 29.7.86 BIS ZUM 27.8.86 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDEKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 17.7.86 IN DER "NORDERSTEDTER ZEITUNG", AM 17.7.86 IN DER "HEIMTATSPIEGEL" UND AM 17.7.86 IN DER "SEGEBERGER ZEITUNG" ORTSÖBLICH BEKANNTMACHT WERDEN.
- DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEÄNDERT WORDEN, DABEI WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 2a (7) BBAUG 1976/1979 DURCHFÜHRT.
- DIE STADTVERTRETUNG HAT ÜBER DIE VORBRACHTEN BEDEKEN UND ANREGUNGEN SOWIE ÜBER DIE STELLUNGSNAHMEN AM 4.11.86/10.3.87 ENTSCHEIDEN. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.
- DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DEM TEIL A (PLANZEICHNUNG) UND DEM TEIL B (TEXT), WURDE AM 10.3.87 VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 10.3.87 GEBILLIGT.
- DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DEM TEIL A (PLANZEICHNUNG) UND DEM TEIL B (TEXT), WURDE MIT ERLAUSS DES INNENMINISTERS DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN VOM 1.6.87 (AZ: IV 818a-342, 113-44, 63/113) MIT AUFLAGEN UND HINWEISEN erteilt.
- DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEÄNDERT WORDEN, DABEI WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 2a (7) BBAUG 1976/1979 DURCHFÜHRT.
- DIE AUFLAGEN WÜRDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERUNGEN BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 27.8.87 ERFÜLLT. DIE HINWEISE SIND BEACHTET. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT ERLAUSS INNENMINISTERS DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN VOM 2.6.88 (AZ: IV 818a-342, 113-44, 63/113) BESTÄTIGT.
- DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DEM TEIL A (PLANZEICHNUNG) UND DEM TEIL B (TEXT), WIRD HIERMIT AUSGEFÜHRT.
- DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN, SIND AM 01. JUL. 1988 ERFÜLLT. ORTSÖBLICH BEKANNTMACHT WERDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENGMACHUNG DER VERÄNDERUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN (§ 155 A ABS. 4 BBAUG) SOWIE AUF FALLIGKEIT UND ERLOSCHEN VON ENTSCADIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 C BBAUG) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHEIN AM 01. JUL. 1988 RECHTSVERBÄNDLICH GEWORDEN.

STADT NORDERSTEDT 611 PLANUNGSABTEILUNG

BEBAUUNGSPLAN NR.173 OST NORDERSTEDT

GEBIET: EHEMALIGE FENSTERFABRIK ÖSTL. FRIEDRICHSGABER WEG WESTL. UND NÖRDL. MOORBEEK

PLAN-NUMMER	BEARBEITET	ERZELT	GEÄNDERT	GEÄNDERT
EV 1/87	SCHAAL	SCHNEIDER	SCHNEIDER	SCHAAL/SCHNEIDER
SATUM	12.5.1986	10.9.86	10.9.86	

MASSTAB 1:1000

NORDERSTEDT, DEN 12.5.1986